Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4022

10. 09. 75

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Sondermaßnahmen für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1975/1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 [2]), insbesondere auf Artikel 36,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen [3]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 sind die Merkmale für die Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises sowie die Grundregeln für die Gewährung der Beihilfe und für die Kontrolle der in der Gemeinschaft geernteten Sojabohnen festzusetzen.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis muß unter Zugrundelegung der günstigsten Ankaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ermittelt werden.

Zu diesem Zweck müssen während des Zeitraums für die Vermarktung von Sojabohnen gemeinschaftlichen Ursprungs die Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierung an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden. Es erscheint jedoch angezeigt, Angebote unberücksichtigt zu lassen, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 muß dieser durchschnittliche Weltmarktpreis für eine Grenzübergangsstelle der Gemeinschaft festgestellt werden. Bei der Bestimmung dieses Grenzübergangsorts ist zu berücksichtigen, ob er für die Einfuhr von Sojabohnen repräsentativ ist. Aus diesem Grunde ist der Hafen von Rotterdam zu wählen. Die berücksichtigten Angebote und Notierungen müssen angepaßt werden, wenn sie einen anderen Grenzübergangsort betreffen.

Für die in Betracht gezogenen Angebote und Preise sind außerdem Anpassungen vorzusehen, um etwaige Unterschiede in der Aufmachung und der Qualität gegenüber den für die Ermittlung des Zielpreises festgesetzten Kriterien auszugleichen.

Es ist vorzusehen, daß die Erzeuger-Mitgliedstaaten die für ein reibungsloses Funktionieren der Beihilferegelung erforderlichen Kontrollmaßnahmen treffen.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung wird die Beihilfe für eine Produktion gewährt, die durch Anwendung eines Richtertrages auf die abgeernteten Sojaaussaatflächen ermittelt wird. Um eine vorschriftmäßige Anwendung der Beihilferegelung zu gewährleisten, ist der Richtertrag auf der Grundlage der in den Hauptanbaugebieten festgestellten Erträge festzulegen.

Die Geltungsdauer der vorgenannten Regeln ist auf einen Zeitraum zu begrenzen, der eine Beurteilung ihrer Wirksamkeit ermöglicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 genannte durchschnittliche Weltmarktpreis wird unter Berücksichtigung der Angebote auf dem Weltmarkt sowie der Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen, die in dem für Sojabohnen gemeinschaftlichen Ursprungs repräsentativsten Vermarktungszeitraum festgestellt worden sind, festgesetzt.
2. Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird auf der Grundlage des Durchschnitts der während des

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175 vom 29. Juni 1973, S. 5
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 201 vom 23. Juli 1974, S. 5

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

in Absatz 1 genannten Zeitraums festgestellten günstigsten Angebote und Notierungen festgesetzt, wobei die Angebote und Notierungen unberücksichtigt bleiben, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können.

Artikel 2

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für in Rotterdam gelieferte lose Bohnen der Standardqualität ermittelt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den Bedingungen von Absatz 1 nicht entsprechen, werden die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen.

Artikel 3

Die Erzeuger-Mitgliedstaaten führen ein Kontrollsystem ein, wonach sich in den Fällen, in denen eine Beihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 gewährt wird, für jeden einzelnen Sojabohnenerzeuger nachprüfen läßt, ob eine Übereinstimmung besteht zwischen der Fläche, für deren Sojabohnenerzeugung er die Gewährung einer Beihilfe beantragt hat, und der abgeernteten Sojaaussaatfläche.

Artikel 4

1. Für die Gemeinschaft wird ein gemeinsamer Richtertrag für Sojabohnen der Standardqualität festgelegt.
2. Der Richtertrag wird vor allem unter Berücksichtigung der durch Stichproben in den Hauptanbaugebieten der Gemeinschaft festgestellten Hektarerträge festgelegt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt vom 1. November 1975 bis zum 31. Oktober 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

In der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen ist vorgesehen, daß der Rat die Merkmale für die Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises, die Grundregeln für die Gewährung der Beihilfe und für die Kontrolle des Anspruchs auf die Beihilfe erläßt.

Im vorliegenden Verordnungsentwurf sind die Bestimmungen über diese Merkmale und Grundregeln enthalten.

Da die Weltmarktpreise für Sojabohnen während der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 genannten Referenzperiode über dem Zielpreis für in der Gemeinschaft geerntete Sojabohnen lagen, konnte die für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 erlassene Regelung ihre Effizienz nicht unter Beweis stellen.

Es wird daher vorgeschlagen, mangels erworbener Erfahrung die für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 erlassenen Bestimmungen für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 zu verlängern mit Ausnahme derjenigen, die eine Frist für die Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtertrags einführten, die aufgrund der Entwicklung der Ernte an Sojabohnen, ihres Verkaufs sowie der Entwicklung des Weltmarktpreises festgesetzt werden müssen. Die Festsetzung einer Frist erlaubt jedoch nicht, diese Faktoren ausreichend zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. September 1975 – I/4 – 680 70 – E – So 22/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. August 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.